

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 18/1998

Düsseldorf, 11.11.1998

- Seite 2 Festlegung des Überprüfungstermins gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen und den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums vom 20. Juli 1998
- Seite 3 Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Oktober 1998
- Seite 16 Berichtigung der Bekanntmachung der Studienordnung für den Magisterstudiengang Psychologie als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/1998)
- Seite 18 Berichtigung der Bekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Diplom vom 23. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/1998)

für t
178
—
a 528

Am 12. Juli 1996 wurde die Bekanntheit der Studierenden...

Ämliche Bekanntheit

Die Bekanntheit der Studierenden ist ein wichtiger Bestandteil...

Die Bekanntheit der Studierenden ist ein wichtiger Bestandteil...

Die Bekanntheit der Studierenden ist ein wichtiger Bestandteil...

Die Bekanntheit der Studierenden ist ein wichtiger Bestandteil...

Die Bekanntheit der Studierenden ist ein wichtiger Bestandteil...

Festlegung des Überprüfungstermins gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen und den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums vom 20. Juli 1998.

Hiermit lege ich den Termin zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen und den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums für das

Jahr 1999

fest.

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen

Leichtathletik/Turnen
Schwimmen
Sportspiele

erfolgt durch das **Institut für Sportwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Geb. 28.01, 40225 Düsseldorf.**

Bewerber, die sich für ein Sportstudium interessieren, müssen sich bis vom

15.03.1999 bis 04.06.1999

beim Institut für Sportwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anmelden.

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungsformular des Sportinstituts zu erfolgen.

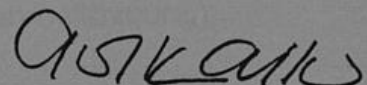
Die Eignungsprüfung findet am

02.07.1999

am Institut für Sportwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt.

Der genaue Zeitplan für die Überprüfung in den verschiedenen Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungstermin durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 11. November 1998



Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

Forschung der Literaturwissenschaftler kann als ein Beispiel für die Bedeutung der
wissenschaftlichen Methode in der Literaturwissenschaft angesehen werden. Die
wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft
und ermöglicht es, die Literatur als ein Objekt der wissenschaftlichen Untersuchung
anzusehen.

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft
und ermöglicht es, die Literatur als ein Objekt der wissenschaftlichen Untersuchung
anzusehen.

1999

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft

12.03.1999 Nr. 04.08.1999

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft

02.07.1999

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft

Die wissenschaftliche Methode ist ein zentraler Bestandteil der Literaturwissenschaft

01.10.1999

**Habilitationsordnung
der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 28. Oktober 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 UG des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät als Satzung erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Habilitation und Lehrbefugnis
- § 2 Habilitationsausschuß
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter
- § 7 Gutachten
- § 8 Auslegung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Probevorlesung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Beschluß über die Habilitation
- § 13 Habilitationsurkunde
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 17 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 18 Erteilung der Lehrbefugnis und Rechtsstellung der Privatdozentinnen/Privatdozenten
- § 19 Umhabilitation
- § 20 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Habilitation und Lehrbefugnis

- (1) Mit dem Beschluß über die Habilitation wird förmlich festgestellt, daß die Bewerberin/der Bewerber befähigt ist, ein rechtswissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

Rechtsvorschriften
der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 28. Oktober 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 30 Abs. 2 UG des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 246) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1983 (GV. NW. S. 232) sowie gemäß dem Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Rechtsvorschriften über die juristische Fakultät erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Rechtsvorschriften
§ 2	Rechtsvorschriften
§ 3	Rechtsvorschriften
§ 4	Zusatzvorschriften
§ 5	Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags
§ 6	Erteilung des Habilitationsscheins und Bestellung der
§ 7	Dozentenvereinigungen
§ 8	Qualifikation
§ 9	Zulassung der Lehrenden, Habilitationserklärung
§ 10	Entscheidung über die schriftliche Habilitationserklärung
§ 11	Erneuerung
§ 12	Wissenschaftlicher Vertrag und Kollektivvertrag
§ 13	Bestellung über die Habilitation
§ 14	Habilitationserklärung
§ 15	Veränderung der Habilitationserklärung
§ 16	Antretenszeit
§ 17	Erweiterung der Lehrtätigkeit
§ 18	Widmung der Lehrtätigkeit
§ 19	Erteilung der Lehrtätigkeit und Feststellung der Lehrtätigkeit
§ 20	Lehrstühle
§ 21	Lehrstühle
§ 22	Lehrstühle
§ 23	Lehrstühle
§ 24	Lehrstühle
§ 25	Lehrstühle
§ 26	Lehrstühle
§ 27	Lehrstühle
§ 28	Lehrstühle
§ 29	Lehrstühle
§ 30	Lehrstühle
§ 31	Lehrstühle
§ 32	Lehrstühle
§ 33	Lehrstühle
§ 34	Lehrstühle
§ 35	Lehrstühle
§ 36	Lehrstühle
§ 37	Lehrstühle
§ 38	Lehrstühle
§ 39	Lehrstühle
§ 40	Lehrstühle
§ 41	Lehrstühle
§ 42	Lehrstühle
§ 43	Lehrstühle
§ 44	Lehrstühle
§ 45	Lehrstühle
§ 46	Lehrstühle
§ 47	Lehrstühle
§ 48	Lehrstühle
§ 49	Lehrstühle
§ 50	Lehrstühle
§ 51	Lehrstühle
§ 52	Lehrstühle
§ 53	Lehrstühle
§ 54	Lehrstühle
§ 55	Lehrstühle
§ 56	Lehrstühle
§ 57	Lehrstühle
§ 58	Lehrstühle
§ 59	Lehrstühle
§ 60	Lehrstühle
§ 61	Lehrstühle
§ 62	Lehrstühle
§ 63	Lehrstühle
§ 64	Lehrstühle
§ 65	Lehrstühle
§ 66	Lehrstühle
§ 67	Lehrstühle
§ 68	Lehrstühle
§ 69	Lehrstühle
§ 70	Lehrstühle
§ 71	Lehrstühle
§ 72	Lehrstühle
§ 73	Lehrstühle
§ 74	Lehrstühle
§ 75	Lehrstühle
§ 76	Lehrstühle
§ 77	Lehrstühle
§ 78	Lehrstühle
§ 79	Lehrstühle
§ 80	Lehrstühle
§ 81	Lehrstühle
§ 82	Lehrstühle
§ 83	Lehrstühle
§ 84	Lehrstühle
§ 85	Lehrstühle
§ 86	Lehrstühle
§ 87	Lehrstühle
§ 88	Lehrstühle
§ 89	Lehrstühle
§ 90	Lehrstühle
§ 91	Lehrstühle
§ 92	Lehrstühle
§ 93	Lehrstühle
§ 94	Lehrstühle
§ 95	Lehrstühle
§ 96	Lehrstühle
§ 97	Lehrstühle
§ 98	Lehrstühle
§ 99	Lehrstühle
§ 100	Lehrstühle

- (2) In Verbindung mit der Entscheidung über die Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in dem Fach oder den Fächern verliehen, für welche die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

§ 2 Habilitationsausschuß

- (1) Über die Habilitationsleistungen sowie über die Erteilung der Lehrbefugnis entscheidet der Habilitationsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Ihm gehören an,
1. alle Fakultätsmitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie die in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren der Fakultät mit Stimmrecht;
 2. die dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Studierenden mit beratender Stimme.
- (3) Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan mit Stimmrecht.
- (4) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht zugleich Mitglied des Fakultätsrates sind, gelten dabei nur dann als stimmberechtigt i.S. des S. 1, wenn sie an der Beschlußfassung mitwirken. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist der Ausschuß bei der nächsten Sitzung auch ohne Quorum beschlußfähig.
- (5) Der Habilitationsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen und namentlich abgestimmt. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Der Habilitationsausschuß ist berechtigt, Professorinnen / Professoren anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer schriftlichen sowie einer mündlichen Habilitationsleistung. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer Habilitationsschrift oder - in begründeten Ausnahmefällen - aus mehreren entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung (Probevorlesung, § 10) sowie einem rechts-wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

(5) In Verbindung mit der Entscheidung über die Habilitation wird die Lehrbefähigung (Voraussetzung für die Habilitation) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in dem Fach der Fakultät verliehen, für welche die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

§ 2 Habilitationsverfahren

(1) Über die Habilitationsleistungen sowie über die Erteilung der Lehrbefähigung entscheidet der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Dem Gremium gehören:

1. alle Fakultätsmitglieder der Gruppe der Professoren und Professorenassistenten sowie die in dem Ruhestand verbleibenden Professoren und Professorenassistenten der Fakultät mit Stimmrecht;

2. die dem Fakultätsrat zugehörigen Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der in dem Ruhestand verbleibenden Mitarbeiter mit Stimmrecht.

(3) Den Vorsitz führt die Dekanin der Fakultät mit Stimmrecht.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschließend, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht zugleich Mitglieder der Fakultät sind, können jedoch nur dann als stimmberechtigt (§ 2 Abs. 1) gelten, wenn sie an der Beschlusssitzung teilnehmen. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist die Ausscheidung der nächsten Sitzung auch ohne Quorum beschließend.

(5) Der Habilitationsausschuss tritt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der zweifachen stimmberechtigten Mitglieder einstimmig ab. Die Beschlüsse sind verbindlich und unmittelbar auszuführen. Es wird offen und anonym über die Beschlüsse entschieden. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

(6) Der Habilitationsausschuss ist beratend, Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht anzuhören.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer schriftlichen sowie einer mündlichen Habilitationssitzung. Die schriftliche Habilitationssitzung besteht entweder aus einer Habilitationsschrift oder aus begründeten Auswertungen von wissenschaftlichen oder anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die mündliche Habilitationssitzung besteht aus einer Habilitationssitzung, in der die Habilitationsschrift oder die begründeten Auswertungen der wissenschaftlichen oder anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit dem Habilitationsausschuss diskutiert werden. Die Habilitationsschrift oder die begründeten Auswertungen der wissenschaftlichen oder anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind dem Habilitationsausschuss vorzulegen. Die Habilitationsschrift oder die begründeten Auswertungen der wissenschaftlichen oder anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind dem Habilitationsausschuss vorzulegen. Die Habilitationsschrift oder die begründeten Auswertungen der wissenschaftlichen oder anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind dem Habilitationsausschuss vorzulegen.

- (2) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis enthält. Sie soll sich auf ein anderes Gebiet als die Dissertation beziehen, in deutscher Sprache abgefaßt und noch nicht veröffentlicht sein. Der Habilitationsausschuß kann von den Voraussetzungen des Satz 2 Ausnahmen zulassen.
- (3) An die Stelle der Habilitationsschrift können in begründeten Ausnahmefällen auch mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die im Hinblick auf die Kriterien des Absatz 2 Satz 1 einer Habilitationsschrift gleichstehen und zu denen die Dissertation nicht gehören darf.
- (4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist eine Probevorlesung, in der die Bewerberin/der Bewerber nachweisen muß, daß sie/er den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis für Studierende verständlich darzustellen vermag.
- (5) Mit dem Habilitationsvortrag und dem anschließenden Kolloquium muß die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, daß sie/er die Ergebnisse eigener Forschungsarbeit vor einer fachkundigen Öffentlichkeit in angemessener Weise darstellen und diskutieren kann.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Habilitationsverfahren wird durch einen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeleitet.
- (2) Die Zulassung kann nur beantragen, wer
 1. das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität durch die 1. juristische Staatsprüfung oder ein rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule durch ein gleichwertiges Examen erfolgreich abgeschlossen hat;
 2. seine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte (in der Regel durch eine mindestens mit der Note "magna cum laude" bewertete) rechtswissenschaftliche Promotion oder durch eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen hat;
 3. nach Abschluß der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nachweist.
- (3) Zur Habilitation wird nicht zugelassen, wer
 1. an einer anderen juristischen Fakultät in einem Habilitationsverfahren steht;

(2) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen. In einem wesentlichen Teilbereich der wissenschaftlichen Erkenntnis sollen die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzulegen, die in der Habilitationsschrift nicht veröffentlicht sind. Der Habilitationsschriftsteller kann von den Voraussetzungen des Satz 2 Ausnahmen zulassen.

(3) An die Stelle der Habilitationsschrift können in bestimmten Wissenschaften auch andere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die im Hinblick auf die Kriterien des Absatz 2 Satz 1 einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, zu denen die Dissertation nicht gehört hat.

(4) Die ausgangspunktsgemäße Lehrveranstaltung ist eine Probevorlesung in der die Bewerberin der Bewerber nachweisen muß, daß sie/er den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis für die Lehrtätigkeit entsprechend darzustellen vermag.

(5) Mit dem Habilitationsschriftsteller und dem fachlichen Leiter der Kommission muß die Bewerberin der Bewerber besprochen werden, das ist die Ergebnisgespräch. Forschungsbedarf vor einer fachlichen Orientierung in zugewiesener Weise darzustellen und diskutieren kann.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Habilitationungsverfahren wird durch einen Antrag der Bewerberin der Bewerber eingeleitet.

(2) Die Zulassung kann nur beantragt werden.

3. Das rechtswissenschaftliche Institut an einer Universität durch die 1. Lehrstuhlinhaber oder ein rechtswissenschaftliches Institut an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule durch ein gleichwertiges Examen erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Eine besondere Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeit durch eine Dissertation (in der Regel durch eine Habilitation mit der Höhe eines Doktors) (bereits) rechtswissenschaftliche Kenntnisse über die eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Qualifikation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen hat.

3. nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Arbeit veröffentlicht.

(3) Die Habilitation wird nicht zugelassen, wenn

1. in einer anderen juristischen Fakultät an einer Habilitationsschrift gearbeitet

2. sich einem solchen Verfahren bereits zweimal an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos unterzogen hat;
 3. durch sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen verletzt hat, das die Stellung einer Privatdozentin/eines Privatdozenten erfordert.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuß abweichend von Absatz 2 Nr. 2 eine nichtrechtswissenschaftliche Promotion bzw. nichtrechtswissenschaftliche gleichwertige Leistungen an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend anerkennen.
- (5) Über die Gleichwertigkeit einer an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erlangten Qualifikation (Abs. 2 Nr. 1 und 2) entscheidet der Habilitationsausschuß.
- (6) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet der Habilitationsausschuß bereits vor Einleitung eines Habilitationsverfahrens nach Abs. 1 darüber, ob
1. das an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Examen (Abs. 2 Nr. 1) der 1. juristischen Staatsprüfung gleichwertig ist;
 2. die Bewerberin/der Bewerber durch eine rechtswissenschaftliche Promotion oder durch eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ihre / seine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat (Abs. 2 Nr. 2);
 3. abweichend von Abs. 2 Nr. 2 eine nichtrechtswissenschaftliche Promotion bzw. nichtrechtswissenschaftliche gleichwertige Leistung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ausnahmsweise für eine Zulassung ausreicht (Abs. 4).

§ 5 Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Er muß die Fächer angeben, für welche die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang und eine etwaige Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
 2. Zeugnisse über die abgelegten Staatsexamina und Hochschulprüfungen;

2. sich einem - Verfahren - Verfahren bereits zweimal an einem wissenschaftlichen Hochschullehrer erfinden lassen.

3. Auch sein Verfahren das Ansehen oder Verfahren verleiht hat, das die Zielvorgabe einer Privatdozentur eines Privatdozenten erfüllt.

(4) In Ausnahmefällen kann der Hochschullehrer auch als Mitglied von Absatz 2 Nr. 2 eine nichtwissenschaftliche Tätigkeit ausüben, die in einer wissenschaftlichen Gleichwertigkeit gleichwertige Leistungen in einer wissenschaftlichen Hochschullehrer als ausübend anerkannt.

(5) Über die Gleichwertigkeit einer an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschullehrer tätigen Tätigkeit (Abs. 2 Nr. 1 und 2) entscheidet der Hochschulrat.

(6) Antrag auf Bewährung des Hochschulprofessors bedarf der Zustimmung eines Kollegienvorsitzenden des Abs. 1 Absatz 1.

7. Das an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschullehrer tätige (Abs. 2 Nr. 1) der in diesem Gesetz geregelt ist.

8. Die Bewährung des Hochschulprofessors durch eine Hochschullehrer Tätigkeit oder durch eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschullehrer ist Voraussetzung für den Hochschulprofessor. An der Hochschullehrer Tätigkeit ist eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen (Abs. 2 Nr. 2).

9. Bewerber von Absatz 2 Nr. 2 eine nichtwissenschaftliche Tätigkeit ausüben, die in einer wissenschaftlichen Gleichwertigkeit gleichwertige Leistungen in einer wissenschaftlichen Hochschullehrer ausüben, ist eine Zulassung (Abs. 4).

§ 10 Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Hochschulprofessor ist schriftlich an die zuständigen Stellen zu richten. Er muß die Fakten angeben, die die Zulassung begründen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführliches Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang und eine etwaige Lehrtätigkeit des Bewerbers Auskunft gibt.

2. Zusammenfassend die eingereichten Dissertationen und Hochschullehrer...

3. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über die Erlangung einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie eventuell Zeugnisse über andere Prüfungen;
 4. die Dissertation;
 5. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
 6. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in jeweils sechs Exemplaren;
 7. das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers, daß zwei Exemplare der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleiben;
 8. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über frühere oder gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche;
 9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er vorbestraft oder gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.
- (3) Dem Antrag kann eine drei Themen umfassende Liste für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 11) beigefügt werden. Die Vortragsthemen dürfen in keiner inhaltlichen Beziehung zur Dissertation oder Habilitation stehen und müssen untereinander verschieden sein. Die Vortragsliste kann während des Verfahrens nachgereicht werden. Sie muß spätestens eine Woche nach einer entsprechenden Aufforderung der Dekanin / des Dekans beigebracht werden. Diese Aufforderung muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Liste dem Habilitationsausschuß bei seiner Beschlußfassung über die Annahme der Habilitationsschrift (§§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1) vorliegt.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Dekan im Laufe des Verfahrens die Ablieferung weiterer Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung verlangen.
- (5) Anstelle von Originalurkunden können beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.
- (6) Die Bewerberin/der Bewerber kann ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ohne Angabe von Gründen durch eine an die Dekanin/den Dekan gerichtete schriftliche Erklärung zurücknehmen. Wird der Antrag jedoch zurückgenommen, nachdem der Dekanin/dem Dekan ein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 7) mit einem negativen Votum zugegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren als erfolgloser Habilitationsversuch. Eine entsprechende Feststellung wird durch den Habilitationsausschuß getroffen.

3. die Promotionsstelle oder der Platz wo über die Erlangung eines
Doktors die notwendigen ausländischen Qualifikationen sowie eventuelle
Zeugnisse über andere Prüfungen

4. die Dissertation

5. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die
Veröffentlichung eigenem Namen hat in einem Belegexemplar

6. die Habilitationsschrift oder die für künftige Habilitationsschrift
erforderlichen Schriften in jeweils sechs Exemplaren

7. das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerber, das zwei Exemplare
der Habilitationsschrift oder der für künftige Habilitationsschrift
erforderlichen Schriften im Dekanat vorzulegen

8. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerber, über die Erlangung
geplanter anderer wichtiger Habilitationsschriften

9. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerber, darüber, ob eine
- vorerstliche Zustimmung durch ein gerichtliches Schiedsgericht oder ein
Schlichtungsgremium der Streitentscheidung zuzustimmen ist

(b) Dem Antrag kann eine über Themen tretende Liste für den
wissenschaftlichen Vortrag (§ 14) beigefügt werden. Die Vortragsthemen dürfen
in keiner inhaltlichen Beziehung zur Dissertation oder Habilitation stehen und
müssen insbesondere verschieden sein. Die Vorlesung kann während der
Verlesung nachgelesen werden. Sie muß spätestens eine Woche nach einer
entsprechenden Anhörung der Dekanin / des Dekans vorgelegt werden.
Diese Anforderung muß so rechtzeitig erfolgt, daß die Liste dem
Habilitationssachverständigen bei seiner Geschäftsabwicklung über die Annahme der Habili-
tationsschrift (§§ 2 Abs. 1, 31 Abs. 1) vorliegt.

(c) Im Dekanat kann der Dekan im Laufe des Verfahrens die Abänderung einer
Exemplare der schriftlichen Habilitationsschrift vorgehen.

(d) Anstelle von Originalschriften können digitale Schriften vorgelegt
werden.

(e) Die Bewerberin oder Bewerber kann nur einen Antrag auf Zulassung zum
Habilitationsexamen ohne Angabe von Gründen durch eine an die
Bekanntmachung gerichtete schriftliche Erklärung zurücknehmen. Wird der
Antrag jedoch zurückgenommen, nachdem der Dekanin oder Dekan ein
Gutachten über die schriftliche Habilitationsschrift (§ 2) mit einem negativen
Vorurteil zugestanden ist, so gilt das abgelehnte Verfahren als unzulässig.
Habilitationsexamen: Für entsprechende Festsetzung wird durch den
Habilitationssachverständigen getroffen.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Die Dekanin/der Dekan prüft die Zulassungsvoraussetzungen und beruft den Habilitationsausschuß ein. Der Habilitationsausschuß entscheidet über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens aufgrund eines Berichts der Dekanin/des Dekans.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber
 1. die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 nicht erfüllt oder nach § 4 Absatz 3 ausgeschlossen ist;
 2. die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vervollständigt hat;
 3. in seinem Zulassungsantrag in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann abgelehnt werden, wenn der Schwerpunkt der schriftlichen Habilitationsleistung in einem Gebiet liegt, das von der Fakultät in Forschung und Lehre nicht vertreten wird.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages muß der Bewerberin / dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, beauftragt der Habilitationsausschuß unverzüglich zwei stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) mit der Erstattung eines Gutachtens über die schriftliche Habilitationsleistung. Als Erstgutachterin /Erstgutachter soll in der Regel die Professorin/der Professor bestellt werden, unter deren/dessen Betreuung die schriftliche Habilitationsleistung angefertigt worden ist. Zu Gutachterinnen/Gutachtern können in Ausnahmefällen auch Mitglieder einer anderen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität oder Mitglieder einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.
- (6) Der Habilitationsausschuß setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstellung der Gutachten fest, die einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten nicht überschreiten sollen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

§ 7 Gutachten

Die Gutachten müssen schriftlich und unabhängig voneinander gefertigt und mit einer eingehenden Stellungnahme dazu versehen sein, ob die schriftliche Habilitationsleistung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt. Jedes

- § 6
Gutachten/Gutachter
- (1) Die Dekanin/der Dekan prüft die Zulassungswahlleistungen und prüft das
Habilitationssuchen an der Habilitationsschule an. Die Habilitationsschule entscheidet über die
Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens aufgrund eines Be-
trags der Dekanin/der Dekan.
- (2) Der Antrag zur Erlaubnis zur Habilitation ist einzureichen, wenn die
Bewerbersin/der Bewerber
1. die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 nicht erfüllt oder nach § 4
Absatz 3 ausgeschlossen ist
2. die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach
Absatz 1 einer angemessenen Frist nicht vorzulegen hat
3. in seinem Lebenslauf Angaben zu wesentlichen Punkten unrichtige Angaben
gemacht hat
- (3) Der Antrag zur Erlaubnis zur Habilitation kann abgelehnt werden, wenn der
Gutachter der schriftl. den Habilitationssuchen in einem Urteil liegt, das
von der Fakultät in Form der Fakultät nicht vertrieben wird
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungswahlverfahrens muss der Bewerberin/ dem Bewerber
vor der Dekanin/ dem Dekan schriftl. mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist zu
beurteilen und mit einer Habilitationsschule zu verhandeln
- (5) Wird der Habilitationsverfahren eröffnet, entscheidet die Habilitationsschule
über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Die Habilitationsschule ist
zuständig, zwei ständige Mitglieder der Habilitationsschule zu ernennen.
§ 4 Abs. 2 Nr. 1) mit der Ernennung eines Gutachters über die schriftl.
Habilitationssuchen. Die Ernennung der Gutachter erfolgt in der Regel die
Professoren ernannt bestellt werden. In der darüber hinaus Beratung der
schriftl. Habilitationssuchen angeht, worden ist. Die Gutachter-
ernennung können in Ausnahmefällen auch Mitglieder eines anderen
Fakultät der Habilitationsschule über Mitglieder eines anderen Fakultäten
oder anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden
- (6) Der Habilitationssuchen soll in Bereichen der Fakultät
sollten die Fakultät prüfen die Erlaubnis der Gutachter ist die einen
Zeitraum von insgesamt vier Monaten nicht überschreiten sollen. Bei
Fortbedingung kann die Fakultät einen Bereich eines Habilitationssuchen
neuer Gutachter bestimmen
- § 7
Gutachten
- Die Gutachten müssen schriftl. und unabhängig voneinander gefertigt werden
sowie ungenügend. Die Gutachten sind zu verhandeln mit der Fakultät
Habilitationssuchen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt sind

Gutachten enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

§ 8 Auslegung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin/der Dekan die schriftliche Habilitationsleistung mit sämtlichen Gutachten unverzüglich für die Dauer von mindestens drei Wochen im Dekanat zur Einsicht aus und macht allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses davon schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationsausschusses Kopien der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten im Umlaufverfahren zugänglich gemacht. Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses sowie Beendigung der Auslegungsfrist sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses können bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 1) ein begründetes schriftliches Sondervotum abgeben. Die Dekanin/der Dekan leitet das Votum allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses unverzüglich in Kopie zu.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Unverzüglich nach dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 8 beruft die Dekanin/der Dekan mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche den Habilitationsausschuß ein. Dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 bzw. 3. Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht durch Einsichtnahme von der schriftlichen Habilitationsleistung und den Gutachten Kenntnis genommen haben, sind nicht stimmberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 und von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (2) Hält die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten für notwendig, kann der Habilitationsausschuß seine Entscheidung zurückstellen. Die §§ 6 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Die Dekanin/ der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Ablehnung schriftlich und mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

Entscheidungen enthält ein Verbot für eine gegen die Annahme der schriftlichen
Habilitationseinstellung.

§ 8 Auslegung der schriftlichen Habilitationseinstellung

(1) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin/der Dekan die schriftliche
Habilitationseinstellung mit sämtlichen Gutachten unverzüglich für die Dauer von
mindestens drei Wochen im Dekanat zur Einsicht aus und macht allen
Mitgliedern des Habilitationsausschusses davon schriftliche Mitteilung.
Die Gutachten werden den unabhängigen Mitgliedern des
Habilitationsschusses Kopien der schriftlichen Habilitationseinstellung und der
Gutachten im Internetvermerk zugänglich gemacht. Einsichtnahme durch die
Mitglieder des Ausschusses sowie Beratung der Auslegung sind ausdrücklich
verboten.

(2) Die unabhängigen Mitglieder des Habilitationsschusses können die zur
Einsichtnahme über die schriftliche Habilitationseinstellung (§ 5 Abs. 4) ein-
gebrachten schriftlichen Bescheidurkunden abgeben. Die Dekanin/der Dekan liefert
das Verbot aller Mitglieder des Habilitationsschusses unverzüglich in Kopie
ab.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationseinstellung

(1) Unverzüglich nach dem Ende der Auslegung gemäß § 8 beruft die
Dekanin/der Dekan für eine Lehrsitzung von mindestens einem Viertel der
Habilitationsschüsse ein. Dieser entscheidet über die Verlesung oder
Abweisung der schriftlichen Habilitationseinstellung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2.
Die Mitglieder des Habilitationsschusses, die nicht durch Beschränkung
von der schriftlichen Habilitationseinstellung und den Gutachten Kenntnis
genommen haben, sind nicht stimmberechtigt. Im Sinne von § 7 Abs. 2 ist das
von der Stimmgebung ausgeschlossen.

(2) Hat die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des
Habilitationsschusses die Einlegung einer schriftlichen Habilitationseinstellung
Gutachten für notwendig, kann der Habilitationsschuss, dessen Entscheidung
zuletzten die §§ 6 Abs. 6 und 7 für ein unabhängiges Anwerbsverfahren

(3) Wird die schriftliche Habilitationseinstellung abgelehnt, ist das
Habilitationsschreiben endgültig beendet. Die Dekanin/der Dekan legt die
Bescheidurkunden über die Ablehnung schriftlich und mit einer Begründung
und Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit der erneuten Prüfung zur Entscheidung
zur Fachkonferenzlegen kann. Die Bescheidurkunden sind dem Antragsteller
gestellt werden.

§ 10 Probevorlesung

- (1) Beschließt der Habilitationsausschuß die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, so wählt er in derselben Sitzung aus dem Lehrangebot der Fakultät eine von der angestrebten Lehrbefähigung umfaßte Veranstaltung für die Probevorlesung der Bewerberin/des Bewerbers aus. Der Ausschuß legt Thema und Zeitpunkt der Probevorlesung fest, wobei der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen ist. Mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist gestellt werden. Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber Termin, Ort und Thema der Probevorlesung mit.
- (2) Die Dauer der Probevorlesung soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Im Anschluß an die Probevorlesung entscheidet der Habilitationsausschuß nach Anhörung seiner studentischen Mitglieder, ob die Probevorlesung den Anforderungen des § 3 Abs. 4 genügt.
- (4) Ist dies nicht der Fall, kann die Bewerberin/der Bewerber beantragen, daß ihr/ihm im darauffolgenden Semester die Gelegenheit zu einer weiteren Probevorlesung gegeben wird. Stellt die Bewerberin/der Bewerber einen solchen Antrag nicht, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine zweite Vorlesung den Anforderungen wiederum nicht, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuß ebenfalls in derselben Sitzung aus den drei Vorschlägen der Bewerberin/des Bewerbers (§ 5 Abs. 3) das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Hält der Habilitationsausschuß ein Thema für ungeeignet, kann er den Bewerber/die Bewerberin auffordern, statt dessen ein anderes Thema zu benennen. Reicht die Bewerberin/der Bewerber auch daraufhin kein geeignetes Vortragsthema ein, kann der Habilitationsausschuß an dessen Stelle selbst ein Thema festlegen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan setzt im Benehmen mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses den Termin für Vortrag und Kolloquium fest und unterrichtet die Bewerberin/den Bewerber über Termin, Ort und Thema. Vortrag und Kolloquium dürfen erst nach der Probevorlesung stattfinden. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.
- (3) Die Dauer des Habilitationsvortrages soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein Kolloquium an. Es muß sich auf den Habilitationsvortrag beziehen, kann sich darüber hinaus aber auch auf

§ 10 Probevorlesung

(1) Bei der Probevorlesung des Habilitationssuchenden ist die Art und Weise der schriftlichen Habilitationsschrift, so weit sie in derselben Sitzung aus dem Lehramtsamt der Fakultät eine von der angebotenen Lehrtätigkeit umfängliche Veranstaltung der Probevorlesung des Bewerbers zu bewerkstelligen ist, zu berücksichtigen. Der Antragsteller hat die Probevorlesung zu beenden, wenn der Lehramtsamt der Fakultät dies verlangt. Die Probevorlesung ist zu beenden, wenn der Lehramtsamt der Fakultät dies verlangt. Die Probevorlesung ist zu beenden, wenn der Lehramtsamt der Fakultät dies verlangt.

(2) Die Dauer der Probevorlesung soll 45 Minuten nicht überschreiten.
(3) Im Hinblick auf die Probevorlesung entscheidet der Habilitationssuchende über die Änderung seiner schriftlichen Habilitationsschrift, so die Probevorlesung der Angebotsart des § 8 Abs. 4 genügt.

(4) Ist dies nicht der Fall, kann die Bewerbin oder der Bewerber beantragen, dass ihnen im entsprechenden Semester die Gelegenheit zu einer weiteren Probevorlesung gegeben wird. Die Bewerbin oder der Bewerber hat einen solchen Antrag nicht vorzubringen, wenn auf die Entscheidung über einen Habilitationsschriftlichen Vortrag der Angebotsart des § 8 Abs. 4 nicht zu sein ist, dass die Habilitationsschriftliche Vorlesung erfolgreich beendet.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Bei der Abgabe der schriftlichen Habilitationsschrift ist der Habilitationssuchende ebenfalls in derselben Sitzung aus dem Lehramtsamt der Fakultät des Bewerbers § 8 Abs. 2 der Fakultät des Bewerbers zu befragen, ob er einen Vortrag aus dem Habilitationsschriftlichen Vortrag zu befragen ist. Der Habilitationssuchende hat die Möglichkeit, einen Vortrag zu befragen, wenn er dies wünscht. Der Habilitationssuchende hat die Möglichkeit, einen Vortrag zu befragen, wenn er dies wünscht. Der Habilitationssuchende hat die Möglichkeit, einen Vortrag zu befragen, wenn er dies wünscht.

(2) Die Bewerbin oder der Bewerber hat im Bewerbsverfahren den Lehramtsamt der Fakultät des Bewerbers zu befragen, ob er einen Vortrag zu befragen ist. Der Habilitationssuchende hat die Möglichkeit, einen Vortrag zu befragen, wenn er dies wünscht. Der Habilitationssuchende hat die Möglichkeit, einen Vortrag zu befragen, wenn er dies wünscht. Der Habilitationssuchende hat die Möglichkeit, einen Vortrag zu befragen, wenn er dies wünscht.

(3) Die Dauer der Habilitationsschriftlichen Vorlesung soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein Kolloquium an. Es muss sich auf den Habilitationsschriftlichen Vortrag beziehen. Der Habilitationssuchende hat die Möglichkeit, einen Vortrag zu befragen, wenn er dies wünscht. Der Habilitationssuchende hat die Möglichkeit, einen Vortrag zu befragen, wenn er dies wünscht. Der Habilitationssuchende hat die Möglichkeit, einen Vortrag zu befragen, wenn er dies wünscht.

alle Fächer erstrecken, für welche die Bewerberin/der Bewerber eine Lehrbefähigung anstrebt.

- (5) Das Kolloquium wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet. An ihm können sich alle stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie alle Privatdozentinnen/Private Dozenten und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Fakultät beteiligen.
- (6) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind nicht öffentlich.
- (7) Im Anschluß an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen des § 3 Abs. 5 genügen. Ist das nicht der Fall, gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die Bewerberin/der Bewerber hat ihrem/seinem erneuten Antrag wiederum drei Themen beizufügen, wobei das Thema des bereits gehaltenen Vortrags nicht erneut vorgeschlagen werden darf.

§ 12 Beschluß über die Habilitation

- (1) Genügen die mündlichen Habilitationsleistungen der Bewerberin/des Bewerbers den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und 5, so entscheidet der Habilitationsausschuß über die Feststellung und den Umfang der Lehrbefähigung. Die Lehrbefähigung in einem Fach, das weder den Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistungen noch der Dissertation bildet, kann nur aufgrund einer oder mehrerer Veröffentlichungen festgestellt werden, aus denen die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht.
- (2) Bis zum Beginn der Sitzung kann die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung erweitern oder einschränken. Der Habilitationsausschuß kann von dem Antrag der Bewerberin/des Bewerbers abweichen.
- (3) Die Dekanin/der Dekan gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung des Habilitationsausschusses alsbald bekannt.
- (4) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Heinrich-Heine-Universität über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens.
- (5) Genügen die mündlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und 5 oder ist der Habilitationsausschuß zum Nachteil der Bewerberin/des Bewerbers von ihrem/seinem Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung abgewichen, so teilt die Dekanin/ Dekan dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber Auskunft über den Verlauf der Beratung nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.

alle Fächer ansetzen für welche die Beweiskriterien bestimmt sind
Lehrerbildung ansetzt

(2) Das Kollegium wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet. An ihm können sich
alle einmündigen Mitglieder des Fakultätsausschusses sowie alle
Fakultätsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter
Fakultätsprofessoren/innen, assistenten der Fakultät beteiligen

(3) Fakultätsrat und Kollegium sind nicht identisch

(4) Im Anschluss an Vorlesung und Kolloquium entscheidet der HA-Fakultätsausschuss
an Vorlesung und Kolloquium den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und § 5 genügen ist das
nicht der Fall, §§ 10 Abs. 4 entscheidet. Die Beweiskriterien der Beweiskriterien
Kriterien werden erfüllt. Wenn die Themen der Themen der Themen, wobei das
Thema des bereits gehaltenen Vortrags nicht erneut vorgetragen werden
darf

§ 12 Beschriftung über die Mediation

(1) Genügen die mündlichen Mediationsleistungen der Beweiskriterien des
den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und § 5 so entscheidet der
Fakultätsausschuss über die Festlegung und den Umfang der
Lehrerbildung. Die Lehrerbildung ist eine Fach, das weder den
Geheimhalt der schriftlichen Mediationsleistungen nach der Dekanin/dem
Dekan kein im Einklang mit oder anderer Verfahrensmittel feststellt
wird, aus denen die mündlichen Beweiskriterien des Beweiskriterien
Festlegung hervorgeht

(2) Bis zum Beginn der Sitzung kann die Beweiskriterien der Beweiskriterien
Antrag auf Festlegung der Lehrerbildung erwidern oder entscheiden. Der
Fakultätsausschuss kann von dem Antrag der Beweiskriterien abweichen
abweichen

(3) Die Dekanin/dem Dekan gibt der Beweiskriterien Beweiskriterien die Entscheidung
des Fakultätsausschusses abgeben können

(4) Die Dekanin/dem Dekan entscheidet die Beweiskriterien. Bei der Beweiskriterien
Universität über den endgültigen Abschluss des Mediationsverfahrens

(5) Genügen die mündlichen Mediationsleistungen nicht, so entscheidet der HA nicht
den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und § 5 über ist der Fakultätsausschuss zum
Nachteil der Beweiskriterien Beweiskriterien von ihrem Antrag auf Festle-
gung der Lehrerbildung abgewandt, so hat die Dekanin/dem Dekan dies zur
Beweiskriterien Beweiskriterien schriftlich mit der Dekanin/dem Dekan ist mit
einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbeschwerde zu versehen. Auf Antrag
gibt die Dekanin/dem Dekan der Beweiskriterien Beweiskriterien Auskunft über den
Verlauf der Beweiskriterien § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 1. Der Antrag ist innerhalb
von zwei Wochen nach Zugang des Bescheidungsbescheides zu stellen

- (6) Nach Abschluß des Verfahrens hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht auf Akteneinsicht.

§ 13 Habilitationsurkunde

Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt, die das Datum der Beschlußfassung nach § 12 Abs. 1, das Thema der Habilitationsschrift und des wissenschaftlichen Vortrags sowie die Bezeichnung des Fachs bzw. der Fächer ausweist, für welche die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die/der Habilitierte soll seine Habilitationsschrift - zumindest in wesentlichen Teilen - innerhalb angemessener Frist nach Feststellung der Lehrbefähigung veröffentlichen. Die Juristische Fakultät sowie die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar.

§ 15 Antrittsvorlesung

Die/der Habilitierte soll sich spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester der Hochschulöffentlichkeit in einer Antrittsvorlesung vorstellen. Dazu lädt der Dekan ein.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefähigung richten. Die Antragstellerin/der Antragsteller muß in diesem Fall durch Vorlage einer oder mehrerer Veröffentlichungen nachweisen, daß sie/er ihre/seine Forschungstätigkeit auf ein nicht von der bisherigen Lehrbefugnis umfaßtes Fachgebiet ausgeweitet hat. § 12 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefähigung gelten die Bestimmungen der §§ 1 - 11 entsprechend. Der Habilitationsausschuß kann auf die mündlichen Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichten. Auf Antrag erhält die / der Habilitierte eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefähigung.

(2) Nach Absatz 1 des Verfahrens bei der Gewährung der Förderung des Projekts zu
Anerkennung

§ 10 Metallationsverfahren

Über den erzielten Abschluss des Metallationsverfahrens wird eine Urkunde
ausgestellt, die die Daten der Metallation nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über
Metallationsverfahren und wesentlichen Inhalt sowie die Besondere des
Fortschritts der Arbeit enthält. In keine die Metallation festgestellt werden.
Die Urkunde wird von der Deutschen Daten-Unterschiede und mit dem
Metallationsverfahren

§ 14 Veröffentlichung der Metallationsurkunde

Die Metallationsurkunde soll eine Metallationsurkunde - zumindest in wesentlichen Teilen
inoffiziell an dem Ort, an dem die Metallation der Metallationsverfahren
Die Metallationsurkunde sowie die Metallationsurkunde haben Anspruch auf ein
Kopierrecht

§ 15 Amtsverfahren

Die Metallationsurkunde soll eine Metallationsurkunde in dem mit der Metallation verbundenen
die Metallationsurkunde in einer Amtsverfahren vorliegen. Die Metallationsurkunde
auf

§ 16 Verfahren der Metallation

(1) Die Metallationsurkunde kann an die Metallationsurkunde Daten eines Amtes auf
Erweiterung der Metallationsurkunde. Die Metallationsurkunde, die Metallationsurkunde
auf in diesem Fall durch Verträge einer oder mehrerer Metallationsurkunde
bestehen. Die Metallationsurkunde Metallationsurkunde auf ein Amt von der
Metallationsurkunde Metallationsurkunde Metallationsurkunde § 12 Abs. 1 des
die Metallationsurkunde

(2) Für das Verfahren der Metallation der Metallationsurkunde gelten die
Bestimmungen der §§ 7-11 des Gesetzes über Metallationsverfahren. Die Metallationsurkunde
die Metallationsurkunde Metallationsurkunde von ganz oder teilweise Metallationsurkunde. Alle
Antrag enthält die Metallationsurkunde Metallationsurkunde Metallationsurkunde Metallationsurkunde
Metallationsurkunde

§ 17 Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,
1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde;
 3. wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung zur Habilitation durch Angaben erreicht hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren.
- (2) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuß, nachdem der/dem Betroffenen zuvor die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt worden ist.
- (3) Der Widerruf ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 18 Erteilung der Lehrbefugnis und Rechtsstellung der Privatdozentinnen/Privatdozenten

- (1) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers, der zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt werden kann, trifft der Habilitationsausschuß auch eine Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis. Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin/zum beamteten Professor ausschließen.
- (2) Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die Habilitierte/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (3) Die Privatdozentin/der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer/seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen an der der Heinrich-Heine-Universität selbständig abzuhalten und nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät an Prüfungen mitzuwirken.
- (4) Die Privatdozentin/der Privatdozent soll regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Heinrich-Heine-Universität durchführen.

(1) Die Feststellung der Unzulassung kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt worden ist, der Voraussetzung für die Zulassung zum Heilberufsvorlesung war
2. wenn die Heilberuf durch zeitliche Täuschung, Täuschung über die Leistung erfolgt ist
3. wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Heilberuf durch Änderung erbracht hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 tritt nur Heilberufsvorlesung nach dem Datum Befähigung zuvor die Zulassung zu einer Gesundheitsberufung entgegen, wenn sie

(3) Der Widerruf ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nachdem Befähigung erloschen

§ 18 Erlösung der Lehrbefähigung und Festsetzung der Fristen zur Zulassung

(1) Bei Antrag der betroffenen Bewerber, der zusammen mit dem Antrag zur Zulassung zur Heilberuf gestellt werden kann, tritt der Heilberufsvorlesung auch eine Erlösung über die Erlösung der Lehrbefähigung. Der Antrag zur Erlösung der Lehrbefähigung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Erlösung zu beantragen. Fristen müssen bestimmt werden, Fristen sind zu setzen.

(2) Aufgrund der Verletzung der Befähigung zur Zulassung an Lehrveranstaltungen ist die Heilberufsvorlesung Heilberufsvorlesung als Zulassung "Fristen zur Zulassung" zu führen. Ein Gesundheitsberufung ist demnach befristet.

(3) Die Fristen der Zulassung sind im Falle der Zulassung im Falle der Zulassung Lehrveranstaltungen an der Heilberufsvorlesung selbstständig zu führen und nach Ablauf der Fristen der Zulassung an Fristen zu führen.

(4) Die Fristen der Zulassung soll regelmäßig Lehrveranstaltungen an dem Land, in dem diese Zulassung erfolgt, an der Heilberufsvorlesung an dem Land, in dem diese Zulassung erfolgt.

§ 19 Umhabilitation

- (1) Der Habilitationsausschuß kann einer Bewerberin/einem Bewerber, die/der zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erhalten hat, auf Antrag eine Lehrbefugnis in denselben Fächern an der Heinrich-Heine-Universität erteilen (Umhabilitation).
- (2) Hinsichtlich der Zulassung und der Verfahrenseröffnung gelten die §§ 4 bis 6 entsprechend. Mit dem Zulassungsantrag hat die Bewerberin/der Bewerber die Urkunden über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Lehrbefugnis vorzulegen. Der Habilitationsausschuß kann die mündlichen Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden.

§ 20 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht der Privatdozentin/des Privatdozenten;
 2. mit der Berufung als Professorin/Professor an eine wissenschaftliche Hochschule;
 3. mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 4. mit der Rechtskraft eines Urteils, das zur Entlassung oder zur Entfernung einer beamteten Privatdozentin/ eines beamteten Privatdozenten aus dem Beamtenverhältnis führt;
 5. mit dem Widerruf der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 1. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen verletzt, das ihre/seine Stellung erfordert;
 2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 18 Umwidmung

- (1) Die Umwidmung kann nicht ohne Bewilligung des Landes erfolgen. Die Umwidmung führt zu einer Änderung der Rechtslage der Umwidmung im wesentlichen hochschulrechtlichen Bereich (Umwidmung).
- (2) Hinsichtlich der Zulassung und der Vertretung der Studierenden im Zusammenhang mit der Umwidmung sind die Bestimmungen der Verordnungen über die Zulassung der Studierenden und die Vertretung der Studierenden zu beachten. Die Umwidmung kann nicht vor Inkrafttreten der Verordnungen über die Zulassung der Studierenden und die Vertretung der Studierenden vorgenommen werden.

§ 19 Erhalten, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis erlischt
 - 1. durch schließliche Verzicht der Privatuniversität auf die Erlaubnis
 - 2. mit der Begründung als Folge der Nichterfüllung der wesentlichen Voraussetzungen
 - 3. infolge der Umwidmung in eine andere wissenschaftliche Fachrichtung
 - 4. infolge der Beendigung eines Teils der Erlaubnis oder der Beendigung der gesamten Erlaubnis
 - 5. infolge der Beendigung der Erlaubnis
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden
 - 1. wenn die Privatuniversität die Erlaubnis nicht in 1. oder 2. Absatz erfüllt
 - 2. wenn die Privatuniversität die Erlaubnis nicht in 3. Absatz erfüllt

§ 17 Abs 1 und 2 gelten entsprechend

- (3) Nach dem Verzicht der Privatuniversität auf die Erlaubnis

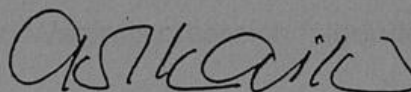
§ 21 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung wird in den Artikeln Bekanntmachungen der Landesbibliothek Düsseldorf veröffentlicht. Sie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 21.4.1998, des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.6.1998 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.8.1998 -222-8181-606-.

Düsseldorf, den 28.10.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

Auslegung aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom
21.4.1998, des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.12.1998 sowie
der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.1.1999 - 222 812 100 -

Düsseldorf, den 28.10.1998

Prof. Dr. Dr. h. c. h.
Heinrich Heine Universität
Düsseldorf

(Signature)

Prof. Dr. Dr. h. c. h. Gerhart

Berichtigung

**Betr.: Bekanntmachung der Studienordnung für den Magisterstudiengang
Psychologie als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 23. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/1998)**

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Grundstudium umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen

		SWS	SWS
Einführung in die Psychologie	P	2	
Statistische Grundlagen der Datenanalyse	P	4	} 8
Empirische Forschungsmethoden der Psychologie	P	2	

2. Drei Vorlesungen nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind:

1	Allgemeine Psychologie	WP	2	
2	Entwicklungspsychologie	WP	2	
3	Sozialpsychologie	WP	2	6
4	Erziehungspsychologie	WP	2	

3. Drei Proseminare nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind:

1	Allgemeine Psychologie	WP	2	
2	Entwicklungspsychologie	WP	2	
3	Sozialpsychologie	WP	2	
4	Erziehungspsychologie	WP	2	6
5	Instruktionspsychologie	WP	2	
6	Psychologische Diagnostik	WP	2	

Grundstudium insgesamt				20
------------------------	--	--	--	----

Bitte: Bekanntheit der Studierenden für den Lehrauftrag
Psychologie als Lehrfach an der Heinrich Heine-Universität
Düsseldorf vom 23. Juli 1998 (Änderung der Bestimmungen Nr. 13/98)

§ 8 Abs. 1 enthält folgende Fassung

(2) Das Grundstudium umfasst im Pflicht- und Wahlbereich folgende Lehrveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen

VP	SWP	SWP	SWP
1	2	2	2
2	2	2	2
3	2	2	2
4	2	2	2

2. Drei Vorlesungen nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind

VP	SWP	SWP	SWP
1	2	2	2
2	2	2	2
3	2	2	2
4	2	2	2

3. Drei Proseminare nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind

VP	SWP	SWP	SWP
1	2	2	2
2	2	2	2
3	2	2	2
4	2	2	2
5	2	2	2
6	2	2	2

Ordnung im Proseminar

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Hauptstudium sind daher Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden zu besuchen:

1. Veranstaltungen nach Wahl (davon mindestens zwei Hauptseminare) im Umfang von insgesamt 12 SWS zu den Bereichen:

		SWS	SWS
1	Allgemeine Psychologie	WP 2	
2	Entwicklungspsychologie	WP 2	
3	Sozialpsychologie	WP 2	
4	Erziehungspsychologie	WP 2	
5	Instruktionspsychologie	WP 2	} 12
6	Psychologische Diagnostik	WP 2	
7	Psychologische Beratung	WP 2	
8	Angewandte Entwicklungspsychologie	WP 2	
2.	Projektseminare	WP 4	4
<hr/>			
	Hauptstudium insgesamt		16

(2) Im Hauptstudium sind dabei Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden zu besuchen. ...
1. Veranstaltung nach Wahl (zwei niedrigste zwei Hauptfächer) im Umfang von insgesamt 12 SWS zu den Bereichen:

VP	SWS	VP	SWS
1 Allgemeine Psychologie	2	VP	2
2 Entwicklungspsychologie	2	VP	2
3 Sozialpsychologie	2	VP	2
4 Erbsicherheitspsychologie	2	VP	2
5 Persönlichkeitspsychologie	2	VP	2
6 Psychologische Diagnostik	2	VP	2
7 Psychologische Beratung	2	VP	2
8 Angewandte Entwicklungspsychologie	2	VP	2
9 Projektseminar	4	VP	4

Hauptstudium insgesamt

16 Semesterwochenstunden

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang
Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit
dem Abschluß Diplom vom 23. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen
Nr. 13/1998)

1. In der Überschrift wird statt des Datums „23. Juli 1198“ das Datum „23. Juli 1998“ eingesetzt.
2. § 8 Nr. 2 Buchstabe „A Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:

A Sprachwissenschaft

1.	ÜB	Einführung	2 SWS	
2.	PS/HS	Lexikologie und Lexikographie	2 SWS	4 x 2 = 8 SWS nach Wahl
3.	PS/HS	Semantik	2 SWS	
4.	PS/HS	Syntax	2 SWS	
5.	PS/HS	Sprachvarietäten	2 SWS	
6.	VL	Sprache des 20. Jahrhunderts	2 SWS	

3. In der Übersichtstabelle zum Grundstudium im Fach Literaturübersetzen wird unter „1. Nebenfach: Zweite Fremdsprache“ in der ersten Spalte hinter „8 Sprach- und übersetzungspraktischer Bereich“ eingefügt „(1 LN)“.

Befragung

Bekanntmachung der Studienschonung für den Studiengang
Linguistikwissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
dem Abschluss-Diplom vom 22. Juli 1993 (Anteil der Bekannntmachung
Nr. 151/93)

Es der Übersicht wird sich das Thema 22. Juli 1993 das Datum 22
Juli 1993 angegeben

Es ist die Bezeichnung A Sprachwissenschaft, und die folgende Tabelle

A Sprachwissenschaft

1	UB	2 SWs
2	FSH 1	2 SWs
3	FSH 2	2 SWs
4	FSH 3	2 SWs
5	FSH 4	2 SWs
6	FSH 5	2 SWs

In der Übersicht zum Grundstudium im 1. und 2. Semester
wird unter 7. Semester zwei Fremdsprachen in der ersten Sprache
unter 8. Semester und Bachelorarbeit angegeben
(1. LW)